

# Statuten

## I Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen *FLÜCHTLINGSHILFE LIECHTENSTEIN* besteht mit Sitz in Vaduz ein Verein gemäss Art. 246 ff. PGR.

## II Zweck und Aufgaben

Die Flüchtlingshilfe Liechtenstein (FHL) steht ein für den Schutz von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen, für Respekt, Offenheit und Toleranz gegenüber Menschen, die in Liechtenstein um Aufnahme ersuchen.

Sie setzt sich ein für die Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte und die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention.

Mit ihrem Engagement will sie einen Beitrag leisten zur Stärkung der Solidarität mit allen von Flucht, Folter, Vertreibung, Not und Fremdenfeindlichkeit betroffenen Menschen dieser Welt.

Die Flüchtlingshilfe Liechtenstein hat eine ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere Betreuung, Information der Asylsuchenden sowie ideelle und finanzielle Unterstützung. Die Flüchtlingshilfe Liechtenstein vertritt die Interessen der Asylsuchenden gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.

Im Rahmen des Möglichen leistet die Flüchtlingshilfe Liechtenstein Unterstützung bei Ausreise, Rückkehr, Wiedereingliederung oder Gründung eines eigenen Haushaltes in Liechtenstein.

Hilfe kann auch an Personen gewährt werden, die Liechtenstein wieder verlassen haben. Flüchtlingsprojekte anerkannter Organisationen oder vertrauenswürdiger Einzelpersonen können im In- und Ausland ebenso gefördert werden.

### III Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen oder Organisationen, welche die Interessen der Asylsuchenden unterstützen wollen, können Mitglieder werden.

Über Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Flüchtlingshilfe Liechtenstein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Flüchtlingshilfe Liechtenstein tätig ist. Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereinsmitglieds.

Für die Verbindlichkeiten der Flüchtlingshilfe Liechtenstein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### IV Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### V Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich bis zum 30. Juni des laufenden Jahres vom Vereinsvorstand einzuberufen. Die schriftliche Einladung hat mindestens zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies begehrt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder bei Verhinderung ein Vorstandsmitglied. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Aufnahme von Mitgliedern
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Bilanz und Erfolgsrechnung
- Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.



## VI Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis zehn Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten und für besondere Aufgaben weitere Arbeitsgruppen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Er kann Berater beiziehen, die unter Aufsicht des Vorstandes stehen.

Der Vorstand führt die die Angelegenheiten des Vereins und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Verein wird nach aussen vom Präsidenten oder einem von ihm bezeichneten Vorstandsmitglied vertreten. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Sie können auch auf dem Zirkularweg oder mündlich erfolgen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Das Zeichnungsrecht wird vom Vorstand bestimmt.

## VII Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Erfolgsrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

## VIII Finanzen

Die Einnahmen der Flüchtlingshilfe Liechtenstein können sich insbesondere zusammensetzen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Schenkungen, Legaten
- Beiträgen
- Erlösen aus Veranstaltungen

Das Rechnungswesen der Flüchtlingshilfe Liechtenstein erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst per 31. Dezember jeden Jahres ab.

## IX Schlussbestimmungen

Der Verein ist im Öffentlichkeitsregister eingetragen.

Die Abänderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Verbleibt nach Durchführung der Liquidation des Vereins ein Überschuss an Aktiven, ist dieser im Sinne des statutarischen Zweckes zu verwenden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

Überall, wo in diesen Statuten die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, sind darunter stets die Angehörigen beider Geschlechter zu verstehen.

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 10. Juni 2013.

Vaduz, 9. März 2016

  
Norbert Hemmerle  
Präsident  
Flüchtlingshilfe Liechtenstein

  
Dr. Marianne Marxer  
Mitglied des Vorstandes  
Flüchtlingshilfe Liechtenstein